

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte  
und  
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*  
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 142310</b>	0351 81920	09.06.2021

## Tagesbrief 153/21 vom 09.06.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Neue Corona-Schutz-Verordnung verabschiedet**
- **Neue Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung – Maskenpflicht in Schulen ab 14. Juni 2021 aufgehoben**
- **Sprach-Kitas – Start des Interessensbekundungsverfahrens**

### 1. Neue Corona-Schutz-Verordnung verabschiedet

Das Sächsische Kabinett hat gestern eine neue Corona-Schutz-Verordnung verabschiedet. Diese tritt am 14. Juni 2021 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 30. Juni 2021. Zu den geänderten Grundsätzen hat das SMS in der als **Anlage 1** beigefügten Medieninformation ausgeführt.

Die Verordnung befindet sich noch in der redaktionellen Endbearbeitung und soll am Donnerstag, dem 10. Juni 2021 auf dem zentralen Portal der Freistaates [coronavirus.sachsen.de](http://coronavirus.sachsen.de) bekanntgemacht werden.

Die einzelnen Maßnahmen und Öffnungsschritte in Abhängigkeit von Inzidenzschwellen werden auf der verlinkten Seite ausführlich dargestellt.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222  
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

In Freibädern soll die Testpflicht für Minderjährige ab einer Inzidenz unter 50 und unter 35 für alle Besucher entfallen.

Für das Über- und Unterschreiten der maßgeblichen Inzidenzschwellen soll einheitlich die „5+2-Regel“ gelten.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## **2. Neue Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung – Maskenpflicht in Schulen ab 14. Juni 2021 aufgehoben**

Mit der als **Anlage 2** beigefügten Medieninformation vom 8. Juni 2021 hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) darüber informiert, dass am kommenden Montag, dem 14. Juni 2021, eine neue Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung in Kraft treten wird, die bis zum 30. Juni 2021 gilt. Damit werden die Regelungen zum Betrieb von Schulen und Kitas unter Pandemiebedingungen aus der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) herausgelöst.

Wesentlichste Änderung ist der Entfall der Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes für Schüler sowie Schulpersonal in Schulgebäuden, wenn die Inzidenz stabil unter 35 liegt. Die Testpflicht bleibt jedoch vorerst bestehen.

Die Verordnung soll nach redaktioneller Überarbeitung voraussichtlich am Donnerstag, dem 10. Juni 2021, auf [coronavirus.sachsen.de](https://coronavirus.sachsen.de) bekanntgemacht werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

## **3. Sprach-Kitas – Start des Interessensbekundungsverfahrens**

Zuletzt hatten wir mit Tagesbrief 149/2021 vom 26. Mai 2021 über das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ informiert. Mit E-Mail an die Jugendämter im Freistaat Sachsen vom 8. Juni 2021 hat das SMK nunmehr über den Start des Interessensbekundungsverfahrens für Sprach-Kitas als Teil dieses Programms informiert.

Von den bundesweit 1.000 zusätzlichen halben Fachkraftstellen werden im Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ in Sachsen 51 zusätzliche Sprachfachkraftvorhaben gefördert.

Die Antragsstellung erfolgt aufgrund der engen Zeitschiene in einem **zweistufigen Auswahlverfahren** direkt durch die Kita-Träger. Eine vorherige Abstimmung mit den Kommunen ist nicht vorgesehen.

**a) Interessbekundung über Online – Formular**

- Zeitraum 07.06.2021 – 30.09.2021
- bundeslandübergreifende Auswahlkriterien:
  - Kinderanzahl in den Einrichtungen – i.d.R. mind. 40 Kinder (Stichtag: 01.03.2019 bzw. 01.03.2021)
  - Anteil an Kindern (Angaben in Prozent), die im 1. Quartal 2021 pandemiebedingt die Kindertageseinrichtung nicht regelhaft besuchen konnten
  - für zweite halbe Fachkraftstelle mindestens 100 betreute Kinder (ohne Hort- und Schulkinder; Hinweise: Dies gilt auch für Einrichtungen, die bereits am Bundesprogramm teilnehmen. Einrichtungen, die sich bewerben, dürfen nicht bereits mit einer zweiten halben Fachkraftstelle gefördert werden).

**b) Antragsverfahren (Start voraussichtlich im Juli 2021)**

- Vergabe im Windhund-Prinzip

Interessenbekundungen sowie der Abruf weiterer Informationen sind ab sofort unter [www.bundesprogramm-sprachkitas.de](http://www.bundesprogramm-sprachkitas.de) möglich. Weitere Informationen können auch den als **Anlage 3 und 4** beigelegten Dokumenten entnommen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leimkühler  
Stellvertretender Geschäftsführer

**Anlagen**